Amtliche Bekanntmachung

77 K 22/25

Amtsgericht Ahaus

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 28.10.2026, 11:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal IV, Sümmermannplatz 5 - Gebäude II -, 48683 Ahaus

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Vreden, Blatt 7936,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Vreden, Flur 120, Flurstück 4, Gebäude- und Freifläche, Lindenplatz 9, Größe: 876 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten liegt das 876 m² große Grundstück "Lindenplatz 9" im südlichen Randbereich von Vreden ca. 1,9 km vom Zentrum entfernt.

Es ist bebaut mit einem Wohnhaus mit drei Wohneinheiten, einer PKW-Garage und zwei weiteren Nabenanlagen (Schuppen). Das ursrpüngliche Baujahr des Wohnhauses als Einfamilienhaus war 1960. Erweiterungen erfolgten in den Jahren 1970 bzw. 1980. Die Wohnfläche im Erdgeschoss beträgt 84,7 m², die der Wohnungen im Dachgeschoss zusammen ca. 79,3 m². Von dem zunächst ermittelten Sachwert hat der Gutachter 23.000,- EUR wegen Baumängeln o.ä. in den festgesetzten Verkehrswert eingerechnet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.10.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

295.500,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.